Opłata pocztowa uiszczona gotówką




# Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10-tägig — Bezugspreis in Polen 4.— zł, im Ausland 2.— Reichsmark monatlich, ausschließl. Bestellgeld freibleibend. Redaktion, Verlag und Administration: Katowice, ulica Marszałka Piłsudskiego 27, Telefon Nr. 337-47 und 337-48

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien"

Anzeigenpreis nach festem Tarif — Bei jeder Beitreibung und Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort — Erfüllungsort Katowice, Wojewodschaft Schlesien — Bankverbindung: Deutsche Bank, Katowice und Beuthen — P. K. O. Nr. 304238 Katowice

Durch höhere Gewalt, Aufruhr, Streiks und deren Folgen hervorgerufene Betriebsstörungen begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung des Bezugspreises oder Nachlieferung der Zeitung




Jahrg. XVI. Katowice, am 10. März 1939 Nr. 7

# Richtlinien für den Verrechnungsverkehr im Warenhandel zwischen Polen und dem Auslande

## B. Ausfuhr

### I. Ausstellung von Ausfuhr-Verrechnungsscheinen

Die Verrechnungsscheine werden im Rahmen der Ausfuhr-Kontingente oder Pläne für sämtliche Länder nach vorheriger Meldung des Exporteurs vom PIR ausgestellt. In der Meldung hat der Exporteur anzugeben:

a) die genaue Bezeichnung der Firma und die Adresse des Abnehmers,
b) das Brutto- und Nettogewicht, sowie die Warenmenge,
c) den Wert der Ware und die Höhe der Nebenspesen,
d) die Lieferfristen,
e) die Zahlungsfristen und -bedingungen, außerdem ist eine Abschrift der endgültigen oder Proforma-Rechnung beizufügen.

**In der Faktura** sind die Warenkosten franko polnische Grenze gesondert anzugeben, da diese Kosten grundsätzlich im Verrechnungsverkehr durch PIR gedeckt werden. Falls auf diese Weise die gemeldete Transaktion den vorgesehenen Bedingungen entspricht, wird der Ausfuhrverrechnungsschein vom PIR ausgestellt, es sei denn, daß die Ausfuhrkontingente bereits in der Zwischenzeit erschöpft sind.

Die Ausstellung von Ausfuhrverrechnungsscheinen außerhalb der Kontingente oder für Waren, welche weder in den Kontingentslisten noch in den Ausfuhrplänen enthalten sind, nach allen Ländern außer Deutschland, kann mit der Genehmigung der Direktion des PIR nur dann erfolgen, wenn auf dem Verrechnungskonto mit dem betreffenden Lande eine ausreichende Deckung vorhanden ist und der Wert des betreffenden Exports den Betrag von 100 000 zł. nicht übersteigt. Darüber hinaus dürfen Ausfuhrverrechnungsscheine nur mit Genehmigung des Handelsministeriums ausgestellt werden.

An Stelle der nicht ausgenutzten Verrechnungsscheine werden neue Scheine gegen Zahlung einer Gebühr von 1.— zł. ausgestellt.

**Ausfuhr-Verrechnungsscheine ohne Bezahlung** werden nur dann ausgestellt, wenn der Versender den geschenkähnlichen Charakter der Sendung nachweist und der Warenwert 100.— zł nicht übersteigt, andernfalls die Genehmigung der Zentrale des PIR in Warszawa erforderlich ist. Die Gebühr für diese Verrechnungsscheine beträgt 1.— zł.

**Ausfuhr-Verrechnungsscheine für den Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr** werden nur dann ausgestellt, wenn der Exporteur die erforderliche Genehmigung der Zollbehörden vorweist und die Meldung unter Beifügung der Faktura vornimmt.

### II. Einzahlung des ausländischen Abnehmers auf das Verrechnungs-Konto

Vor Versendung der Ware nach dem Auslande hat sich der polnische Exporteur zu vergewissern, ob der Abnehmer seiner Ware die Devisengenehmigung seiner Behörden (gegenwärtig beim Export nach Deutschland, Rumänien und Ungarn) zur Bezahlung der Warenforderung im Verrechnungswege besitzt und bei einer Ausfuhr über das Kontingent hinaus — ob der Abnehmer die Einfuhrgenehmigung erhalten hat.

### III. Nach Versendung der Ware nach dem Auslande

hat der Exporteur dem PIR die Nummern der Verrechnungsscheine mitzuteilen und gleichzeitig den ausländischen Abnehmer aufzufordern, bei der Bezahlung der Warenrechnung auf das PIR-Konto die Angabe der Nummern der Verrechnungsscheine seitens der die Zahlung entgegennehmenden Institution auf dem Avis, das an das PIR übersandt wird, zu verlangen. Falls der Exporteur eine Proformarechnung vorgelegt hatte, ist nunmehr die endgültige Faktura der Meldung beizufügen.

Damit ist eine beschleunigte Auszahlung der Warenforderung an den polnischen Exporteur möglich.

### IV. Uebertragung der Forderungen an dritte Personen

Die Gläubiger des PIR können ihre Forderungen an dritte Personen abtreten, jedoch bedarf die Abtretung an einen Devisenausländer der Genehmigung der Devisenkommission. Die Zession ist auf einem Firmenbogen auszufertigen und Unterschriftsmuster beizufügen. Falls die Unterschriften dem PIR nicht bekannt sind, ist eine Beglaubigung derselben notwendig. **Die Zession muß folgende Angaben enthalten:**

1. die in złoty abgetretene Forderung,
2. nach Möglichkeit die Menge und Art der Ware oder den anderen Rechstitel der Forderung,
3. die Firma des ausländischen Schuldners,
4. die Nummern der Verrechnungsscheine, auf die sich der betreffende Betrag bezieht,
5. den Vermerk, daß die Zession unwiderruflich ist.

Für die Zessionen können auch die Formulare des PIR 114 benutzt werden.

Der polnische Gläubiger ist berechtigt, das PIR mit der Ueberweisung auf eine bestimmte Bank und ein bestimmtes Konto zu beauftragen.

Für die Registrierung der Zessionen oder Auszahlungs-Aufträge berechnet PIR folgende **Gebühren:**

1. bis zum Betrage von 100 000 zł 1 pro mille, mindestens jedoch 5,— zł,
2. bei Beträgen über 100 000 zł — 100 zł Grundgebühr sowie 2,5 pro mille des 100 000 zł übersteigenden Betrages.

### V. Ausfuhr von Waren gegen Bezahlung in Devisen

Falls der Exporteur für die ausgeführten Waren Devisen erhält, hat er sich um eine Valutabescheinigung zu bemühen und außerdem eine Erklärung des Inhalts abzugeben:

1. daß die Bezahlung für die Warenausfuhr in ausländischen Zahlungsmitteln erfolgt, welche vom Auslande übersandt werden, oder durch Auszahlung von einem freien Auslandskonto;
2. daß er auf die Bezahlung im Verrechnungswege verzichtet.

Die erhaltenen Devisen hat der Exporteur der Devisenbank zum Kauf anzubieten und eine Bestätigung auf Exemplar 5 der Valutabescheinigung zu verlangen.

Falls die Ware auf Grund eines Verrechnungsscheines ausgeführt wurde, die Bezahlung jedoch nicht im Verrechnungswege, sondern im Wege des Devisentransfers erfolgt ist, hat der Exporteur die empfangene Währung einer Devisenbank zum Kauf anzubieten.

Falls die betreffende Kontingentsware auf Grund einer Valutabescheinigung ausgeführt wurde und die Bezahlung nicht im Wege des Devisentransfers, sondern im Verrechnungswege erfolgt ist, hat der Exporteur diesen Umstand dem PIR zu melden.

### VI. Gebühren des PIR.

Außer den besonders genannten Gebühren erhebt PIR Manipulationsgebühren für die Auszahlungen in Höhe von 0,4% der Rechnungsbeträge, jedoch nicht weniger als 1,— zł. PIR hat gleichfalls das Recht, die auf Wunsch des Exporteurs erfolgten Ausgaben zurückzufordern. Bei Rücksendung des nicht ausgenutzten Scheines, Prolongierung oder Aenderung des Textes des Verrechnungsscheines ist eine Gebühr von 1,— zł zu entrichten, andernfalls die gewünschten Formalitäten nicht erfüllt werden.





# Die wichtigsten neuen Bestimmungen des deutschen Devisenrechts

Das neue Devisenrecht ist am 1. Januar 1939 im Großdeutschen Reich in Kraft getreten.

**Kontrolle des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland.**

Die Vorschriften über den Zahlungsverkehr mit dem Ausland, die das eigentliche Kernstück des Devisenrechts bilden, sind in den §§ 10 bis 20 DevG., also in nur **11 Paragraphen** zusammengefaßt.

§ 10 enthält die Vorschriften über das Devisenhandelsmonopol der Reichsbank und die Befugnis der Reichsbank, anderen Kreditinstituten eine Devisenhandelsermächtigung und damit die Devisenbankeigenschaft zu verleihen.

Nach § 11 in Verbindung mit Ri II 7 sind Devisentermingeschäfte, Usance-Termingeschäfte und Swap-Geschäfte einheitlich geregelt; sie sind verboten, wenn sie nicht mit Genehmigung der Stelle für Devisentermingeschäfte bei der Reichsbank, Berlin C 111, abgeschlossen werden. Anträge auf Genehmigung dieser Geschäfte sind daher in keinem Fall mehr bei den Devisenstellen, sondern stets bei der Stelle für Devisentermingeschäfte einzureichen. Die entsprechende Bestimmung enthält § 23 DevG. für Termingeschäfte über Gold und andere Edelmetalle.

§ 12 DevG. enthält die Kursvorschriften für den Erwerb und die Veräußerung von Devisen gegen Reichsmark, die den bisherigen Vorschriften entsprechen.

Nach § 13 DevG. ist zum Erwerb von Devisen gegen inländische Zahlungsmittel wie bisher eine Genehmigung erforderlich. Der Kauf von Devisen gegen Reichsmark unterliegt also einer dreifachen Beschränkung: zunächst ist eine Devisenerwerbsgenehmigung erforderlich; auf Grund dieser Genehmigung können Devisen nur bei der

Reichsbank oder einer Devisenbank erworben werden: die verkaufende Stelle ist an die gesetzlichen Kursvorschriften gebunden. Ausnahmen bestehen nur in geringem Umfang für den Devisenerwerb im Rahmen der Freigrenze und für bestimmte Zwecke bei Wechselstuben (vgl. die Bekanntmachung des Reichsbankdirektoriums über den Verkehr mit ausländischen Zahlungsmitteln vom 31. Oktober 1936, DRAnz. Nr. 255, teilweise geändert durch Bekanntmachung vom 30. Juni 1937, DRAnz. Nr. 147).

§ 14 DevG. enthält die Beschränkungen für Verfügungen über ausländische Zahlungsmittel und Geldforderungen. Bei den Geldforderungen wird nicht mehr wie nach dem Devisengesetz von 1935 auf den Entstehungsgrund abgestellt. Der Genehmigung bedürfen vielmehr grundsätzlich Verfügungen über jede Geldforderung eines Ausländers gegen einen Inländer, eines Inländers gegen einen Ausländer sowie eines Inländers gegen einen Inländer, wenn die Forderung auf ausländische Währung lautet oder wenn die Verfügung zugunsten eines Ausländers erfolgen soll. Zu § 14 DevG. sind eine Reihe von Erläuterungen und Ausnahmen in Ri II 1, 2, 10 bis 18 und 30 bis 35 enthalten, die im wesentlichen den bisherigen Vorschriften entsprechen.

§ 15 DevG. regelt die wichtigen Fälle der Inlandzahlungen zugunsten von Ausländern. Während sich bisher die Beschränkung des § 11 DevG. 1935 auf den äußeren Zahlungsvorgang bezog, nämlich auf die Aushändigung inländischer Zahlungsmittel im Inland an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer sowie auf die Verfügung über Forderungen in inländischer Währung zugunsten eines Ausländers (z. B. Zahlungen zwischen Inländern im bargeldlosen Zahlungsverkehr oder Verrechnungen, durch die Verpflichtungen eines Ausländers erfüllt wurden, erklärt § 15 des neuen Devisengesetzes darüber hinaus jede Form der Zahlung an einen Ausländer oder zugunsten eines solchen an einen Inländer für genehmigungsbedürftig. Damit sind auch Zahlungsvorgänge erfaßt, die sich nicht in der Form der Aushändigung von Zahlungsmitteln oder der Ueberweisung oder Verrechnung abspielen; der Genehmigung bedarf also auch die Hingabe anderer Werte an Zahlungsstatt. Zu § 15 DevG. sind ebenfalls einige wichtige Ausnahmen in Ri II 19 bis 23 enthalten, die den bisher schon bestehenden Vorschriften entsprechen.

§ 16 DevG. enthält das Verbot, ohne Genehmigung in- und ausländische Zahlungsmittel ins Ausland oder aus dem Inland in die badischen Zollausschlußgebiete zu versenden oder zu überbringen. Neu ist, daß sich diese Beschränkung ausdrücklich auch auf die Ausfuhr außer Kurs gesetzter in- und ausländischer Geldsorten bezieht. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die außer Kurs gesetzten Geldsorten noch einen Wert haben oder völlig wertlos sind. Auch deutsche Geldsorten aus der Inflationszeit oder Vorkriegszeit dürfen daher nicht mehr ohne Genehmigung ausgeführt werden.

Die §§ 17 bis 20 DevG. enthalten die Beschränkungen für die Einfuhr inländischer Geldsorten, einschließlich außer Kurs gesetzter Geldsorten. Erläuternde und ergänzende Bestimmungen hierzu befinden sich in Ri II 47 bis 51. Abgesehen von der Vereinfachung, die sich bei diesen Vorschriften aus der Zusammenfassung gegnüber den bisherigen Vorschriften ergeben hat, enthalten sie keine Aenderungen.

### Neuregelung der Sperrguthaben

Mit der Aufgabe der Unterscheidung der Sperrforderungen nach ihrem Entstehungsgrund hängt die Neuordnung der Sperrguthaben zusammen. Bisher wurden Altguthaben, Auswandererguthaben, Kreditsperrguthaben, Sortensperrguthaben, Tilgungssperrguthaben und Wertpapiersperrguthaben unterschieden. Einzelne Sperrguthaben hatten wiederum Abarten, wie z. B. Aktiensperrguthaben. Weiter wurde unterschieden, ob die Sperrguthaben dem Kontoinhaber von der Entstehung an zugestanden hatten oder ob er sie von einem anderen Ausländer erworben hatte oder, bei Wertpapiersperrguthaben, ob sie aus dem Verkauf von Altbesitz- oder Neubesitzwertpapieren (Stichtag 15. April 1932) entstanden waren. Sortensperrguthaben wurden stets wie erworbene Sperrguthaben behandelt. Diese unübersichtliche Regelung ist durch eine völlige Neuregelung ersetzt worden. Nach Ri II 36 dürfen Sperrguthaben nur noch als Vorzugssperrguthaben, Handelssperrguthaben, Auswandererguthaben, alte Währungsguthaben, Sonderguthaben oder Zwischensperrguthaben geführt werden. Mit anderer Bezeichnung dürfen Sperrguthaben nur geführt werden, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist.

**Vorzugssperrguthaben** sind solche Sperrguthaben, die dem ausländischen Kontoinhaber seit Beginn der Devisenbewirtschaftung zugestanden haben oder die durch die Rückzahlung solcher Forderungen oder die Verwertung solcher inländischen Vermögenswerte entstanden sind, die dem Kontoinhaber schon zu einer Zeit gehört haben, als die Forderungen oder sonstigen Vermögenswerte noch nicht infolge der deutschen devisenrechtlichen Beschränkungen erheblichen Unterbewertungen im Ausland unterlagen. Diese Sperrguthaben werden als Vorzugssperrguthaben bezeichnet, weil sie dem Kontoinhaber außer zu langfristigen Anlagen im Inland und zum Erwerb bestimmter inländischer Wertpapiere bevorzugt auch zu bestimmten Inlandzahlungen freigegeben werden können. Als solche Zahlungen kommen nach Ri IV 52 bis 54 in Frage: Unentgeltliche Zuwendungen und die Zahlung angemessener Unterhaltsbeträge an Inländer, die Bezahlung von Verwaltungskosten für das gesperrte inländische Vermögen, die Bezahlung inländischer Steuern, die Bestreitung nichtgeschäftlicher Reisen des Kontoinhabers, seiner Familienmitglieder und des begleitenden Dienstpersonals in Deutschland sowie die teilweise Bezahlung inländischer Waren- und Dienstleistungen.

**Handelssperrguthaben** sind solche Sperrguthaben, die der Kontoinhaber von einem anderen Ausländer erworben hat oder die durch die Rückzahlung solcher Forderungen oder die Verwertung solcher inländischer Vermögenswerte entstanden sind, die der Kontoinhaber mit Rücksicht auf die devisenrechtlichen Beschränkungen, denen diese Werte unterliegen, regelmäßig billig im Ausland erworben hat. Handelssperrguthaben werden dem Kontoinhaber nach Ri IV 49, 51 nur zur langfristigen Anlage im Inland (Kredite an Inländer, Beteiligungen an inländischen Unternehmungen, Beleihung inländischer Grundstücke, Bezahlung von Versicherungsprämien) und zum Erwerb bestimmter inländischer Wertpapiere freigegeben.

Die **Auswandererguthaben** sind wegen der besonderen Vorschriften für Auswanderer beibehalten worden. Auswandererguthaben sind nach Ri II 39 die zur Zeit der Auswanderung schon bestehenden und die nach der Auswanderung erstmalig in der Person des Auswanderers neu entstehenden Sperrguthaben mit Ausnahme von Sonderkonten. Auch Beträge, die Inländer zugunsten von Auswanderern auf Sperrkonto bezahlen, sind auf Auswandererkonto gutzuschreiben. Erwirbt dagegen der Auswanderer nach seiner Auswanderung ein Handels- oder Vorzugssperrguthaben, so bleibt bezw. wird dieses in seiner Hand ein Handelssperrguthaben.

Die **alten Währungsguthaben** mußten, weil sie im Gegensatz zu allen anderen Sperrguthaben auf fremde Währung lauten, ebenfalls beibehalten werden. Wird aber ein altes Währungsguthaben auf Reichsmark umgestellt, so ist der Reichsmarkbetrag nach Ri II 37e II 38g auf einem Vorzugs- oder Handelssperrguthaben gutzuschreiben.

**Sonderguthaben** werden regelmäßig auf Grund einer Genehmigung errichtet. Sie entsprechen den Vorzugssperrguthaben, können jedoch ohne Genehmigung im Einzelfall zu den obengenannten Inlandzahlungen verwendet werden. Sie sind also keine besondere Sperrguthabenart, sondern ein Konto, über das einfacher als über andere Sperrkonten verfügt werden kann.

Die **Zwischensperrkonten** (Ri II 42) sind ebenfalls nur Sperrkonten technischer Natur. Sie ermöglichen die vorübergehende Gutschrift von Reichsmarkbeträgen zugunsten von Ausländern, solange nicht feststeht, auf welchem Konto der Betrag gutzuschreiben ist. Auf Antrag entscheidet die Devisenstelle, auf welches Konto der Betrag übertragen werden kann. Zwischensperrkonten sind zinslos zu führen; Verfügungen über sie werden nicht genehmigt.

(Fortsetzung folgt.)

# Das Zusatzabkommen zum polnisch-deutschen Wirtschaftsvertrage

Am 2. März d. Js. wurde vom Unterstaatssekretär im Außenministerium J. Szembek, vom deutschen Botschafter von Moltke sowie den Vorsitzenden der polnischen und deutschen Delegationen: Botschaftsrat Dr. Pilch und Legationsrat Dr. Schnurrek das Zusatzabkommen zum polnisch-deutschen Wirtschaftsvertrage vom 1. Juli 1938 unterzeichnet.

Die bisher geltende Höhe der Warenumsätze zwischen Polen und Danzig einerseits und dem Deutschen Reich andrerseits wurde von 260 Mill. zl. auf 300 Mill. zl. jährlich für jeden Vertragspartner erhöht.

Bei Abschluß des Abkommens wurden die Möglichkeiten erschöpft, die sich aus der gegenseitigen Ergänzung der Wirtschaftsinteressen beider Länder bezüglich der Ein- und Ausfuhr ergeben.

Zur selben Zeit fand in Warszawa die Vierteljahressitzung der polnisch-deutschen Regierungskommissionen statt, im Laufe deren die Höhe der polnischen Ausfuhr nach Deutschland für die folgenden drei Monate festgesetzt wurde.

Die Erhöhung der Handelsumsätze ist durch die neuen wirtschaftlichen Verhältnisse des Reiches bedingt, in der Hauptsache durch den Anschluß des Sudetendeutschen Industriegebiets an das Reich. Die Verhandlungen ergaben die Notwendigkeit einer Erweiterung der polnischen Lieferungen für die sudetendeutsche Leineindustrie. Auf Grund der früheren polnisch-tschechoslowakischen Vereinbarungen lieferte Polen Leinenrohstoffe im Werte von 12 Mill. zl. jährlich. Diese Lieferungen wurden in die seitens Deutschland zuerkannten Kontingente einbezogen, sodaß das polnische Leinen nunmehr hinsichtlich des Wertes an dritter Stelle der nach dem Reiche exportierten polnischen Artikel steht. Zur Erledigung dieser Frage weilte vor kurzem eine polnische Delegation in Berlin, welche von dem Leiter der Außenhandelsabteilung des Landwirtschaftsministeriums Ing. Grabowski geführt wurde. Die Vorbesprechungen befaßten sich nicht nur mit der Feststellung der Bedarfsmenge für Leinen, sondern auch mit den Fragen der Standardisierung der Qualitäten, der Art der Regulierung der Verbindlichkeiten, sowie der Preisgestaltung.

Die Erzeugnisse des Olsagebietes wurden gleichfalls in den polnisch-deutschen Handelsverkehr einbezogen. Die polnisch-deutschen Warenumsätze erfolgen nach dem Verhältnis 1:1.

### Bekanntgabe der Preise für Artikel des täglichen Bedarfs

Im August v. Js. ist bekanntlich das Gesetz über die Sicherung des Angebots von Artikeln des täglichen Bedarfs in Kraft getreten. Auf Grund dieses Gesetzes hat das Landwirtschaftsministerium folgende Verordnungen erlassen:

1. über die Preisregulierung von Brotgetreideprodukten und Fleisch,
2. über die Kleinverkaufs-Preisregulierung von Naphtha und Kohle,
3. über die Bekanntgabe der Preise für Artikel des täglichen Bedarfs,
4. über die Anfertigung und Vorlegung von Fakturen im Engroshandel.

Diese Vorschriften regeln die Versorgungsfragen im gesamten Gebiete der Republik Polen. Dabei sind zu unterscheiden: Gegenstände des täglichen Bedarfs, deren Preise neben der Verpflichtung zu ihrer Bekanntgabe von den Behörden reguliert werden dürfen und Gegenstände des täglichen Bedarfs, deren Preise lediglich bekannt gegeben werden müssen. **Eine Preisregulierung** kann für Brotgetreideerzeugnisse, Fleisch und seine Erzeugnisse, Naphtha und Kohle erfolgen. Die Preise werden für die Kreise durch die Landräte und für die kreisfreien Städte von den Stadtpräsidenten festgesetzt, welche sich hierbei der Gutachten von Preisfestsetzungskommissionen bedienen.

Dieselbe Verordnung verpflichtet die Inhaber von Verkaufsunternehmen aller Art, die Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs durch **Preislisten bekanntzugeben, die Waren mit Preisen auszuzeichnen, den Käufern die Rechnungen vorzuweisen und schließlich im Engros- und Halbengroshandel Rechnungen auszustellen und diese den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.**

Von dieser Verpflichtung sind landwirtschaftliche Produzenten befreit, welche die Produkte ihrer eigenen Landwirtschaft verkaufen.

Jede **Preisliste** muß die Warenbezeichnung, den Preis, die Firma oder den Namen des Inhabers des Unternehmens, die Adresse und das Datum der Anfertigung der Preisliste enthalten. Die Preislisten müssen entweder gedruckt oder leserlich mit Tinte, niemals jedoch mit Bleistift, geschrieben sein und ein einheitliches Format aufweisen. Sie sind an sichtbarer Stelle im Geschäftslokal auszuhängen und zwar so, daß die Käufer die Möglichkeit haben, sie zu überprüfen.

Von der Verpflichtung die Preislisten auszuhängen sind große Unternehmen befreit, welche ein umfangreiches und vielgestaltiges Warenlager besitzen. In diesen Fällen genügt eine Preisliste in Form eines Buches. Die in der Preisliste angegebenen Preise müssen ausschließlich nach den geltenden Maß- und Gewichtseinheiten berechnet sein und gelten als Maximalpreise, sodaß also höhere Preise als die in den Preislisten angegebenen nicht gefordert werden dürfen, während niedrigere Preise zulässig sind.

Für die **Warenauszeichnung** genügt die Angabe des Preises eines Stückes derselben Art und Gattung auf der Ware selbst.

**Rechnungen** brauchen nur auf Verlangen der Käufer ausgestellt zu werden, wobei die Rechnung die Firmenbezeichnung oder den Namen des Inhabers die Adresse, das Datum des Verkaufs, die Art und Menge der verkauften Ware, sowie den Verkaufspreis enthalten muß.

**Engros- oder Halbengrosgeschäfte,** welche Gegenstände des täglichen Bedarfs verkaufen, sind verpflichtet, Rechnungen auszustellen und zu besitzen und diese auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

Der Magistrat der Stadt Katowice hat bereits entsprechende Verfügungen in dieser Hinsicht erlassen. Für die einzelnen Branchen wurden Muster von Preislisten hergestellt, welche im Magistratsgebäude ul. Pocztowa 2 erhältlich sind.

## Allgemeines

### Beglaubigung von Lehrzeugnissen

Die polnische Gewerbeordnung enthält eine Reihe von Bestimmungen, welche eine einheitliche Interpretation erforderlich machen. Diese Interpretation finden wir selten in Gerichtsurteilen, dagegen häufiger in Rundschreiben des Handelsministeriums.

Im Folgenden führen wir die Bestimmungen des Rundschreibens des Innenministeriums vom 24. August 1938 Nr. 55/158/2 an, welches die Beglaubigung von Lehrzeugnissen im Handel und Handwerk in den Fällen behandelt, in denen der Lehrherr keinem Verbande gemäß Art. 124 Abs. 3 der Gewerbeordnung angehört. Nach diesem im Einvernehmen mit dem Handelsministerium herausgegebenen Rundschreiben ist in der betreffenden Vorschrift der Gewerbeordnung die Rede von **der Beglaubigung des Inhalts des Zeugnisses, dagegen nicht der Unterschrift des Lehrherrn,** welcher das Zeugnis ausstellt, welche irrtümliche Auffassung einzelne Gemeinden vertreten.

Da gewerbliche Lehrlinge ohne Vorlegung des auf diese Weise beglaubigten Zeugnisses (falls der Lehrherr keiner Innung angehört), zur Gesellenprüfung nicht zugelassen werden dürfen, fügt die Verweigerung der Beglaubigung der Zeugnisse in der von der Gewerbeord-

nung verlangten Art den gewerblichen Lehrlingen nicht wiedergutzumachenden Schaden zu. Ein solcher Zustand steht im Gegensatz zu der Absicht des Gesetzgebers. Das Innenministerium bittet deshalb, die Gemeinden auf obige Bestimmungen hinzuweisen. Bei dieser Gelegenheit betont das Innenministerium gleichfalls, daß gemäß Art. 116 der Gewerbeordnung schriftliche Lehrverträge auf Verlangen den Gemeinden zur Einsichtnahme vorzulegen sind.

### Streichhölzer weiterhin eine Seltenheit in Polen

Im Laufe des vergangenen Jahres wurden in Polen 18,5 Milliarden Stück verkauft. Trotz der unbedeutenden Steigerung im Vergleich mit dem Vorjahre ist der Absatz dieses Artikels besonders in den Süd- und Ostwojewodschaften weiterhin als sehr bescheiden zu bezeichnen. Für den größeren Teil des Landes ist das Streichholz immer noch ein viel zu teurer Artikel.

### Die Produktion der Konservenindustrie

In der Kampagne 1937/38 betrug die Produktion der polnischen Konservenindustrie 6 700 000 400 gr. Büchsen. Die diesjährige Kampagne wird bestimmt kleiner sein und wahrscheinlich 5 Mill. Büchsen nicht übersteigen. Dies ist auf den verringerten Export im Zusammenhang mit den Einfuhrbeschränkungen am amerikanischen Markt zurückzuführen.

### Aktiengesellschaften

Im Jahre 1938 wurden insgesamt 45 neue inländische Aktiengesellschaften gegründet, d. h. Gesellschaften, deren Verwaltungssitz sich in Polen befindet. Im Jahre 1937 sind lediglich 17 Aktiengesellschaften entstanden.

Das Gesamtkapital der neu gegründeten Aktiengesellschaften betrug im Jahre 1938 — 58 Mill. zł. gegenüber 11 Mill. zł. im Jahre 1937. Ferner wurde das Anlagekapital von 46 Aktiengesellschaften um den Betrag von 42,5 Mill. zł. erhöht, im Jahre 1937 bei 27 Aktiengesellschaften um 111,6 Mill. zł.

Eine Verringerung des Anlagekapitals wurde bei 14 Aktiengesellschaften um den Betrag von 18,6 Mill. zł. durchgeführt, im Jahre 1937 bei 20 Aktiengesellschaften um den Betrag von 60 Mill. zł.

### Die Produktion des Zentralreviers auf dem Inlands- und Auslandsmarkt

Die im Zentralrevier entstandenen Fabriken zeitigen einen immer stärkeren Absatz ihrer Produkte sowohl am Inlandsmarkt wie auch in letzter Zeit im Auslande. Voll beschäftigt sind bereits die Fabriken H. Cegielski und die Gießerei Leszczyński in Rzeszów, die Fabrik für synthetischen Kautschuk in Dębice, die Zellulosefabrik in Niedomic; teilweise beschäftigt sind die Süd-Betriebe in Stalowa Wola und verschiedene andere.

Ein Teil der Produktionsstätten des Zentralgebiets wird anläßlich der diesjährigen Posner-Messe ihre Fabrikate ausstellen.

### Die Einführung von Zwangsorganisationen stößt auf Widerstand

Die mit den Untersuchungsarbeiten betraute Kommission hat sich **gegen die Einführung von Zwangsorganisationen als allgemeine Organisationsform** ausgesprochen; sie vertritt die Ansicht, daß Zwangsorganisationen **nur in Ausnahmefällen** für bestimmte Branchen die davon erhofften Vorteile mit sich bringen können. Der Grund für diese Einstellung gegenüber dem Problem der Zwangsorganisationen ist die Ueberzeugung der Mehrheit der Kommissionsmitglieder, daß der Organisationszwang eine Reihe von nachteiligen Momenten in sich schließt, welche durch nur ganz vereinzelt und selten auftretende wirtschaftliche Vorteile ausgeglichen werden. In den Zwangsorganisationen überwiegt verständlicherweise die Tendenz des Schutzes der wohlerworbenen Rechte der Mitglieder und der Unterbindung neuer Konkurrenzen, demnach also der Konzessionierung des Gewerbes. Da unzufriedene oder geschädigte Mitglieder die Zwangsorganisationen nicht verlassen dürfen, besteht die Möglichkeit, daß die stärkeren und an Zahl überwiegenden Mitglieder die schwächeren und an Zahl geringeren Mitglieder majorisieren. Damit entsteht das Problem des Schutzes für die Minderheit seitens der Aufsichtsbehörden, sowie einer weitgehenden Kontrolle durch die Verwaltungsbehörden. Falls die Zwangsorganisationen die maßgebende Organisationsform des Gewerbes werden sollten, würden sie durch ihre Tätigkeit die staatliche Verwaltung nicht etwa entlasten, sondern im Gegenteil eine Erhöhung der Aufgaben im Zusammenhang mit den Kontrollen und Revisionen der Verwaltungsbehörden mit sich bringen.

## *Steuern, Zölle*

### Urteile des OVG.

**Einkommensteuer.**

Die Vorschrift, wonach der einmal angenommene oder festgesetzte Wert von Gegenständen für die **Abschreibungen** (Amortisation) in den folgenden Jahren maßgebend ist, bezieht sich nur auf eine dem Gesetz entsprechende Feststellung, während Feststellungen, die über den Rahmen des Gesetzes hinausgehen, in den späteren Jahren übergangen und durch gesetzmäßige Abschreibungen (Amortisationen) ersetzt werden dürfen. NTA 13. Dezember 1937 Reg.-Nr. 1894/37).

### Zoll

1. Bestimmungen des Zollrechts bieten keine Rechtsgrundlage dazu, von Amts wegen oder auf Verlangen der Partei die **Rückerstattung des zuviel gezahlten Zollbetrages** zu verfügen, welcher durch Anwendung der normalen Zollsätze anstatt der ermäßigten Zollsätze entrichtet wurde.

2. Das Recht der Partei zur **Einreichung einer Beschwerde gegen eine falsche Zollberechnung** nach den normalen Zollsätzen, obwohl die Ware einen ermäßigten Zoll genießt, ist auf die Frist von 30 Tagen, gerechnet vom Tage der Zustellung des Bescheides der Zollbehörde beschränkt. Diese Frist wird bei Beschwerden über die Zollabfertigung gemäß § 225 der Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht von dem der Bekanntgabe des Revisionsergebnisses folgenden Tage gerechnet. NTA 8. 6. 1938 Reg.-Nr. 4789/36).

### Verwaltungsverfahren

Für Klagen gegen die Postbehörden sind die allgemeinen Gerichte zuständig und nicht das OVG. (NTA 4. VII. 1938, Reg.-Nr. 1138/37).

### Vereinfachung des Zollverfahrens für Importeure

Aus Importeurkreisen werden Klagen darüber laut, daß die Verzollung von Sendungen, welche in Zollämtern lagern, unmöglich ist, trotzdem Einfuhrgenehmigungen vorliegen. Der Grund hierfür ist die verspätete Zusendung der Copien der Einfuhrgenehmigungen an die Zollämter. Die Importeure verlangen deshalb, daß das Finanzministerium den Zollämtern die Genehmigung zur Verzollung der Waren auf Grund des ihnen von der interessierten Firma vorgelegten Originals der Einfuhrgenehmigung erteilen möge. Gegebenenfalls könnte sich das Zollamt in einzelnen Fällen mit der zuständigen Handelskammer verständigen. Leider hat das Finanzministerium bisher diesen begründeten Klagen kein Gehör geschenkt, sodaß weiterhin Verzögerungen bei der Erledigung der Zollformalitäten eintreten. **Die Importeure verlangen deshalb, daß das Handelsministerium die Copien der Einfuhrgenehmigungen den Zollämtern umgehend zustellt,** wodurch eine beschleunigte Ausgabe der Waren ermöglicht werden könnte.

### Zolltariferläuterungen

Auf Grund des Art. 13, Abs. 4, sowie des Art. 135 des Zollrechts hat das Finanzministerium die Verordnung vom 12. Dezember 1938 (Dz. Ust. R. P. Nr. 102,



Pos. 675) bezüglich Festsetzung der Zolltarifpositionen für Waren, hinsichtlich deren die Tarifierung strittig ist, erlassen. Diese Verordnung ist am 13. Januar d. Js. in Kraft getreten. Sie bezieht sich auf ca. 220 Zolltarifpositionen aus 59 verschiedenen Gruppen. Die erste Verordnung dieser Art ist bereits am 21. Oktober 1936 erschienen, hat jedoch ihre Gültigkeit mit Einführung der neuen Verordnung verloren.

Die neue Verordnung besitzt grundsätzliche Be-

## Steuer- und Arreststrafen

Die Steuerordnung sieht bekanntlich eine Reihe von Strafen in bestimmten Fällen vor. Im Zusammenhang mit der fakultativen Arreststrafe bei Verhängung von Geldstrafen hat das Finanzministerium im Jahre 1936 ein Rundschreiben erlassen und den Finanzämtern die Stellung von Anträgen auf Verhängung der Arreststrafe an die Bezirksgerichte bis zum Erlaß von Sonderverfügungen seitens des Finanzministeriums aufzuhalten empfohlen. Letzthin wurde dieses Rundschreiben aufgehoben und das Finanzministerium hat durch eine **Sonderverfügung** die bestehenden Vorschriften bezüglich der Verhängung der fakultativen Arreststrafe näher erläutert. Im einzelnen finden **bei der Bemessung der Arreststrafe** die Vorschriften des **allgemeinen Teils des Gesetzes über Ueberschreitungen** Anwendung, wonach die Arreststrafe nicht weniger als einen Tag und nicht länger als die für die betreffende Ueberschreitung vorgesehene Höchstbemessung der Arreststrafe und falls keine Arreststrafe vorgesehen ist, nicht länger als 3 Monate betragen darf.

Bei einer Umwandlung der Geldstrafe in eine Arreststrafe wird ein Tag Arrest mit 1—50 zł. angenommen. Bei der Bemessung der Arreststrafe sind außer der Höhe der Geldstrafe sämtliche Begleitumstände des Vergehens zu berücksichtigen. Die Bemessung der Arreststrafe darf nur in einer Strafentscheidung erfolgen. Falls die Arreststrafe nicht in einer Strafentscheidung enthalten ist, darf die Umwandlung der Geldstrafe in eine Arreststrafe später nicht in Form eines Beschlusses entschieden werden. Falls nach den durchgeführten Untersuchungen die **Geldstrafe uneintreibbar** ist, oder die Behörde zu dem Ergebnis gelangt, daß die **Eintreibung der Geldstrafe die Existenz des Verurteilten vernichten könnte,** bestimmt die Finanzbehörde die Verhängung der Arreststrafe. Zu diesem Zweck wendet sich die Finanzbehörde an das Burggericht des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Verurteilten. Falls der Verurteilte einen Teil der Geldstrafe bezahlt, verringert sich die Arreststrafe im Verhältnis zum Gesamtbetrage. Zweifelsfälle bezüglich der Verhängung der Arreststrafe, insbesondere bezüglich der Berechnung dieser Strafe, entscheidet die Finanzbehörde, welche die Geldstrafe verhängt hat. Sofern das Burggericht, an welches sich die Finanzbehörde mit dem Antrag auf Verhängung der Arreststrafe gewandt hat, die Verhängung abgelehnt hat, wendet sich die Finanzbehörde an den Präsidenten des zuständigen Bezirksgerichts als die zuständige Aufsichtsbehörde. Ebenso ist in dem Falle zu verfahren, wenn das Burggericht die Kompetenz der Finanzbehörde verletzt.

Gleichzeitig hat das Finanzministerium bekannt gegeben, **daß die Finanzbehörden berechtigt sind, in wirtschaftlich-begründeten oder besondere Berücksichtigung verdienenden Fällen die Geldstrafen ganz oder teilweise niederzuschlagen.** Außerdem hat das Finanzministerium ein einheitliches und konsequentes Vorgehen der Finanzbehörden in Strafsachen verlangt. Die rasche Verfolgung der Vergehen, der Erlaß von Strafentscheiden, die genaue Beurteilung sämtlicher Begleitumstände des Vergehens, welche auf das Ausmaß der Schuld wesentlichen Einfluß haben, die Beachtung der formellen Vorschriften des Strafverfahrens und schließlich die Verhängung der auferlegten Strafen unverzüglich nach Inkrafttreten derselben — alles dies soll zu einer Stärkung des Erziehungscharakters der Strafgesetzgebung beitragen.

## Die vorschriftsmäßige Kennzeichnung der Unternehmungen

Die Vorschriften über die äußere Kennzeichnung der Unternehmungen, welche in der Gewerbeordnung enthalten sind, bedürfen leider eingehender Erläuterungen. Aus diesem Grunde hat das Handelsministerium am 8. Oktober 1938 wiederum ein neues Rundschreiben P. A. III 254 herausgegeben, welches die Bestimmungen der Art. 33 und 35 der Gewerbeordnung näher erläutert. Der Inhalt des Rundschreibens ist folgender:

„Der Wortlaut der Firma registrierter Kaufleute muß den Vorschriften der Art. 27 bis 31 des Handelsgesetzbuches entsprechen.

Gemäß Art. 31 darf die Firma ebenfalls Zusätze enthalten, die eine nähere Bezeichnung des Kaufmanns oder Unternehmens bezwecken, wobei jedoch irreführende Zusätze unzulässig sind. Die Unternehmer bezeichnen häufig ihre Unternehmungen indem sie neben dem Vor- und Zunamen der Eigentümer einen Phantasienamen anbringen, wie z. B. „Ara", „Oszczędność", etc.

Hinsichtlich der Frage, ob Zusätze dieser Art zulässig sind, erklärt das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium, daß **solche Zusätze zulässig** sind, welche den Grundsatz der Richtigkeit der Firma nicht verletzen.

Dazu gehören Zusätze, welche bestimmte Symbole darstellen, wie z. B. „Złoty Róg", „Ara", oder solche, die aus den ersten Buchstaben der Namen der Firmeninhaber gebildet sind, wie z. B. „Brage" (Bracia Ginzburg).

Unzulässig wäre der Zusatz „Bracia Ginzburg", da die damit angegebene Verwandtschaft der Richtigkeit nicht entspricht.

Ebenso ist unzulässig die Bezeichnung „fabryka" als Bezeichnung einer kleinen Handwerksstätte oder die Anbringung von Zusätzen in der Firmenbezeichnung, welche die Qualität der Erzeugnisse bezeichnen, falls die Erzeugnisse dieser Firma der in diesem Zusatz enthaltenen Bezeichnung nicht entsprechen.

Unzulässig ist ferner die äußere Kennzeichnung des Unternehmens (im Firmenschilde) durch Anbringung nur eines Teils der gemäß Art. 33 der Gewerbeordnung vorgesehenen Bezeichnung oder die Anbringung nur eines beliebigen Zusatzes wie z. B. des Symbols selbst, bezw. der Sonderbezeichnung der Ware, bezw. des Erzeugnisses.

Da Art. 33 der Gewerbeordnung vorschreibt, daß das Unternehmen genau und leserlich äußerlich zu kennzeichnen ist, muß die Größe der Buchstaben im Schilde derart sein, daß das Lesen der gesamten Bezeichnung keine Schwierigkeiten bereitet.

Bei Verwendung verschiedener Größen der Buchstaben im Schilde darf das Verhältnis der Größen den Grundsatz der Leserlichkeit der gesamten Bezeichnung nicht verletzen. (Es ist auf ein Verhältnis von 1 : 3 zu achten).

Die Benutzung von Leuchtschildern für die ganze Bezeichnung oder ihre Teile ist zulässig, sofern dadurch die gute Sicht und Leserlichkeit der ganzen Bezeichnung besonders in den Abendstunden nicht gestört wird.

Die Vorschriften des Art. 33 und 35 der Gewerbeordnung finden keine Anwendung auf Reklamen, sofern diese Reklamen nicht gleichzeitig das Schild des Unternehmens ersetzen, sondern lediglich die Reklame für die Firma, für bestimmte Waren oder Erzeugnisse zum Zwecke haben. Solche Reklamen dürfen z. B. nur das Symbol der Firma enthalten."

Was den dritten Teil des Rundschreibens anbelangt, so enthält derselbe u. E. eine zu weitgehende Interpretation, da Art. 35 der Gewerbeordnung ausdrücklich vorsieht, daß die Bestimmungen des Art. 33 Abs. 2 auch entsprechend auf Reklamen, Preislisten und ähnliche Bekanntmachungen des Gewerbetreibenden, die sich auf sein Unternehmen beziehen, anzuwenden sind. Der Begriff „Reklame" ist bisher nicht näher erläutert worden, weshalb auch hier eine nähere Erklärung dieses Begriffs notwendig wäre.




deutung für die Verzollung einer großen Anzahl von Waren, da **ihre Bestimmungen als Ergänzung des Zolltarifs** anzusehen sind.

Gleichzeitig wurde am 12. Dezember 1938 ein Rundschreiben des Finanzministeriums mit Erläuterungen zum Einfuhrzolltarif als ergänzende Warenkunde bekannt gegeben. Dieses Rundschreiben bezieht sich auf 95 Zolltarifpositionen aus verschiedenen Gruppen. Diese Erläuterungen, die bisher in zahlreichen Rundschreiben enthalten waren, sind nunmehr zusammengefaßt für die Tarifierung und Verzollung der einzelnen Waren maßgebend.

### Abzugsfähigkeit von Zinsen

Mit Urteil vom 19. Januar 1938 NTA 3497/36 hat das OVG diese Frage wie folgt geklärt:

Die Führung ordnungsmäßiger Handelsbücher seitens des Steuerzahlers und die Belastung der Gläubiger mit Zinsen für den betreffenden Steuerzeitraum berechtigt zum Abzug der Zinsen, die im Bücherabschluß ordnungsgemäß ausgewiesen sind.

Was Zinsen für Beleihungen von verpfändeten Wertpapieren anbelangt, so bestimmt das Urteil des OVG vom 18. Dezember 1937 Reg. Nr. 3560/36 daß diese nur dann abgezogen werden dürfen, falls die Zinsen für diese Papiere, also die Einkünfte daraus, versteuert wurden.

Schuldzinsen für eine auf einem Haus lastende Schuld, dessen Einkommen auf Grund der Vergünstigungen für Neubauten steuerfrei ist, dürfen nicht vom Einkommen des Hausbesitzers aus diesen Quellen abgezogen werden (vgl. Urteil OVG vom 24. April 1936 Reg. Nr. 2198/34).

Schuldzinsen für eine Hypothek auf einem Grundstück, das zur Landwirtschaft gehört, dürfen vom Einkommen, das auf Grund der Einkommendurchschnittsnormen aus dieser Wirtschaft festgesetzt wurde, abgezogen werden.

Schließlich bestimmt das Urteil des OVG vom 19. Mai 1938, daß die für ein ausgeliehenes Kapital erhaltenen Zinsen steuerpflichtig sind, auch wenn sie die gesetzmäßig zulässige Höhe übersteigen.

### Verkauf von Etiketts für Mehl und Grütze in den Finanzämtern

Es ist dem Finanzministerium zur Kenntnis gelangt, daß einzelne Finanzämter nur an bestimmten Tagen und Stunden Etiketts für Mehl und Grütze an die Steuerzahler abgeben. Das Finanzministerium verweist deshalb die Finanzbehörden auf die Bestimmungen des § 6 der Kassenvorschriften für Finanzämter und betont, daß **die Abgabe von Etiketts für Mehl und Grütze an sämtlichen Wochentagen in den Amtsstunden zu erfolgen hat.**

## Geldwesen und Börse

### Zunahme der Sparkasseneinlagen im vergangenen Jahre

Trotz der bedeutenden vorjährigen Erschütterungen auf dem Geldmarkt infolge der unruhigen politischen Verhältnisse haben die Kommunalsparkassen das Jahr 1938 mit einem beachtlichen Einlageüberschuß abgeschlossen. Die Spareinlagen sind im Laufe des Jahres um 41,3 Mill. auf 741 153 000 Zł. angestiegen. Die Einlagen auf laufende Konten erhöhten sich um 7,8 Mill. bis zum Betrage von 102 701 000.— zł.

Zu der Steigerung der Einlagen in den Kommunalsparkassen um 49,2 Mill. zł. trugen zwar auch die Sparkassen im Olsa-Gebiet bei (12,0 Mill. zł. Einlagen), jedoch ist bemerkenswert, daß die Kommunal-Sparkassen trotz der bedeutenden Abhebungen während der politischen Spannungen im September v. Js. eine Einlagenzunahme aufweisen.

## Sozialpolitik

### Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge

Bekanntlich wurde Ende 1935 eine vorübergehende Herabsetzung der Beiträge für Unfall- und Rentenversicherung durchgeführt. Diese Ermäßigung galt zunächst für 2 Jahre und wurde später auf ein weiteres Jahr verlängert, **sodaß die Gültigkeit der ermäßigten Beiträge am 31. März d. Js. erlischt.** Der Versicherungssatz für Angestellte wurde s. Zt. von 8 Prozent auf 6½ Prozent und für Arbeiter von 5,2 Prozent auf 4,2 Prozent herabgesetzt.

Da Minister Kościałkowski erklärt hat, daß er gegen eine zeitweilige Beitragsermäßigung ist, kann man damit rechnen, daß die Versicherungsbeiträge am 1. April d. Js. wieder auf ihre ursprüngliche Höhe heraufgesetzt werden. Die Sätze werden also betragen: 8 Prozent für Angestellte und 5,2 Prozent für physische Arbeiter.

Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer für die ermäßigten Beiträge könnte nur dann erfolgen, wenn die Regierung oder der Sejm dies bestätigt.

## Einfuhr, Ausfuhr

### Uebermäßige Fetteinfuhr aus dem Auslande

Die inländische Produktion an technischen Fetten deckt nach den vorläufigen Berechnungen nur 20 Prozent des Inlandsbedarfs, während der übrige Teil aus dem Ausland auch im gegenwärtigen Jahr eingeführt werden muß.

### Einfuhrkontingente aus Algier und Französisch-Westafrika

Im algierischen Amtsblatt vom 13. Januar d. Js. wurde das Einfuhrkontingent für folgende Waren bekannt gegeben:

Rohes und bearbeitetes Holz, Eisenbahnschwellen, Masten, Stangen etc. Stellmacher- und Schmiedeerzeugnisse, wie auch Bretter und Parketthölzer in Höhe von 87 800 to; für Speziallieferungen können Zusatzkontingente bis zur Höhe von 27 200 to bewilligt werden. Die Verteilung der Kontingente auf die einzelnen Länder wurde bisher noch nicht bekannt gegeben.

Die Einfuhr verschiedener Textilwaren ist in Französisch-Westafrika kontingentiert. Im Journal Officiel vom 12. Januar 1939 wurden die Höhe der Kontingente und ihre Verteilung auf die einzelnen Länder veröffentlicht. Der Export von Textilwaren aus Polen fällt unter die Position „verschiedene Länder", da Polen nicht besonders genannt ist. Die Höhe der Kontingente für das Jahr 1939 in der Rubrik „verschiedene Länder" ist folgende:

Neue Jutesäcke, rohe Gewebe und Gewebe für Juteverpackungen, Manillahanf und andere nicht besonders genannte Pflanzenfasern 124 q, rohe Baumwollwaren 2 q, weiße Baumwollwaren 12,3 q, gefärbte Baumwollwaren 71,5 q, Baumwollwaren bedruckt 705,7 q, bemusterte Baumwollwaren 11,5 q, Barchen und Rips 1,4 q, Samt und Plüsch 1,6 q, Handschuhe 55,8 q, usw.

## Weltwirtschaft

### Die Weltgetreideproduktion

Nach den Angaben des Internationalen Landwirtschaftlichen Instituts in Rom wurde die Weltgetreideernte in der laufenden Kampagne auf 4351 Mill. Bushel gegenüber 3686 Mill. Bushel in der vergangenen Kampagne berechnet. Diese Zahlen berücksichtigen nicht Rußland und China.

## Literatur

### Kodeks Ubezpieczeń Społecznych

w opracowaniu
Antoniego Badurskiego

obejmuje całokształt przepisów, dotyczących ubezpieczeń społecznych w Rzeczypospolitej Polskiej.

Przepisy w nim zawarte składają się z przeszło 95 ustaw, dekretów, rozporządzeń Prezydenta Rzeczypospolitej, rozporządzeń Rady Ministrów oraz rozporządzeń i zarządzeń Ministra Opieki Społecznej. W tekstach tych przepisów zostały uwzględnione zmiany wprowadzone przez 30 ustaw i rozporządzeń nowelizujących.

Nadto pod poszczególnymi artykułami przepisów zasadniczych zostały przytoczone tezy z najważniejszych orzeczeń Najwyższego Trybunału Administracyjnego, Sądu Najwyższego, Trybunału Kompetencyjnego i Trybunału dla Spraw Ubezpieczeń Społecznych w Poznaniu. Obok tego zostały podane ważniejsze instrukcje, okólniki i wyjaśnienia Ministerstwa Opieki Społecznej, Zakładu Ubezpieczeń Społecznych oraz Dyrekcji Funduszu Pracy.

Książka wydana została w formie nader starannej, na dobrym papierze, czytelnym i wyraźnym drukiem, a dzięki zastosowaniu doboru odpowiednich czcionek w rozmaitych wielkościach, układ książki przy całej różnorodności jej materiału pozostaje przejrzysty i łatwy w użyciu.

Cena dzieła, objętości ponad 750 stronic, wynosi w oprawie płóciennej

zł 20,—

Należność należy wpłacać na konto PKO Nr. 406 673.



Przy wysyłce za pobraniem pocztowym dolicza się koszt własny przesyłki.

Księgarnia Powszechna, Kraków,
Rynek Główny 41.

Die vorgenannte Sozial-Gesetzessammlung enthält die Gesamtheit der für die Sozialversicherung in Polen geltenden Vorschriften. Diese setzen sich aus über 95 Gesetzen, Dekreten, Verordnungen des Staatspräsidenten, Verordnungen des Ministerrats, sowie Verordnungen und Verfügungen des Sozialministers zusammen. Im vorgenannten Werk wurden die durch 30 Gesetze und Novellen eingeführten Abänderungen der geltenden Vorschriften berücksichtigt. Ferner enthält das Werk die wichtigsten Entscheidungen des OVG, des Obersten Gerichts, des Tribunals für Sozialversicherungsfragen in Poznań, sowie die wichtigsten Instruktionen, Rundschreiben und Erläuterungen des Sozialministeriums, der Versicherungsanstalt sowie der Direktion des Arbeitsfonds.

## Zum Tage

### Auch in Ausnahmefällen stets großzügig sein

Ja, da war guter Rat teuer. Die Herrenoberhemden, die sich die Dame vorlegen ließ, hatten wohl die richtige Halsweite, aber die Schulterbreite wich beträchtlich von dem mitgebrachten Maße ab. Auch die Aermellänge stimmte nicht überein. Etwas ratlos sah die Kundin drein. Aber nicht lange, die Verkäuferin wußte Rat. „Das kommt eben öfters vor", sagte sie, „daß unsere fertigen Hemden, die ja nur in normalen Größen vorrätig sind, nicht in allem passen. Besonders bei sporttreibenden Herren haben sich die Oberarmmuskeln so ausgebildet, daß die vorrätigen Hemdgrößen über der Armkugel und auch über dem Rücken zu eng sind. Aber wir wollen auch da unseren Kunden entgegenkommen und sie zufriedenstellen. Wenn Sie bei uns den Stoff kaufen, lassen wir Ihnen das Hemd genau nach Maß anfertigen". „Aber das wird zu teuer kommen, meine Verhältnisse werden mir eine solche Extraausgabe nicht gestatten", meinte etwas kleinlaut die Dame. „Sie können ganz beruhigt sein", erwiderte die Verkäuferin, „wir fassen auch diese etwas außergewöhnlichen Vorkommnisse als Dienst am Kunden auf und gleichen sie den normalen Verhältnissen an. Die Anfertigung des Hemdes berechnen wir so, daß es nicht teurer kommt als die Hemden, die wir fertig am Lager haben. Sie können dann noch etwas Stoff mehr nehmen und haben dann stets im Falle einer Reparatur Flicklappen zur Hand".

Glauben Sie nicht auch, lieber Leser, daß dieses Verständnis und Entgegenkommen treue Kundschaft sichert?

### Reiselektüre von Berlin bis Hamburg

„Eine Stunde und 45 Minuten liest man an diesem Unterhaltungsroman", lautet die Aufschrift auf der Buchbinde eines Buches, das auf dem Bahnhofszeitungsstand auslag. Recht hatte der Verleger, die Durchschnittslesezeit auszurechnen. Er gewann damit eine originelle Schlagzeile für sein Verlagskind.



Redaktor naczelny: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Hauptschriftleiter: Dr. Alfred Gawlik, Katowice.
Wydawca: Wirtschaftliche Vereinigung für Polnisch-Schlesien. Katowice, ul. Marsz. Piłsudskiego 27 II ptr.
Druk: Kattowitzer Buchdruckerei- u. Verlags-Gesellschaft Sp. Akc., Katowice.